

G e s e z ,

enthaltend einen Supplementar-Artikel
über die Auffahls-Verrechnungsfertigungs-
Gebühren zu dem Gesetz vom 15ten
Decembris 1803.

A. **G**ebühren der Bezirks-Gerichten, welche für eine Auffahls-Verrechnungsfertigung in die Staats-Cassa fließen sollen:

Die Bezirks-Gerichte beziehen zu Handen des Staats:

- | | |
|--|-----|
| a. Von einer Auffahls-Verrechnungsfertigung unter 800 Frkn. und bis auf Frkn. 800. Frkn. | 2. |
| b. Von einer solchen von 800 bis auf 1600 Frkn. | 4. |
| c. Von einer solchen von 1600 bis auf 3200 Frkn. | 6. |
| d. Von einer solchen von 3200 bis auf 6400 Frkn. | 10. |
| e. Von einer solchen von 6400 bis auf und über 9600 Frkn. | 16. |

Mit Ausnahme jedoch aller dadurch veranlaßten, und nicht an dem Verrechnungsfertigungstag selbst, sondern an besondern Rechtstagen, des weitern zu entscheidenden rechtlichen Streit-

fragen, derenthalber die durch das Gesetz vom 15ten Decembris 1803. bestimmten Gebühren zu beziehen sind.

B. Gebühren des Gerichtswreibels für seine Mühwalt bey vorkommenden Verrechtfertigungen:

Dem Gerichtswreibel gebühren für Abwart an den Verrechtfertigungen von jedem Auffahl 6 Bagen.

Zürich, den 17ten December 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.